

1.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

1.3. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu § 2.

2.1. Zum Protokoll über die Vermögensbeschlagnahme vgl. Anm. 2.2. und 2.3. zu § 110 StPO.

2.2. Zum Protokoll über die Vollziehung des Arrestbefehls (Pfändungsprotokoll) vgl. Anm. 3.1. zu § 120 StPO; § 5 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; Ziff. 4.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84.

§ 48

- (1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.**
- (2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen. Er entscheidet auch über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß §§ 39 und 41 FGB.**

1.1. Die Erfassung des gesamten Vermögens (vgl. Anm. 1.5. zu § 108 StPO) **oder konkret bestimmter Vermögenswerte** des Verurteilten erfordert z. B. die Feststellung aller beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und von Rechten und Forderungen des Verurteilten. Bei der Feststellung der Vermögenswerte sind zwei unbeteiligte Zeugen und der Ehegatte oder ein Vertreter des Verurteilten hinzuzuziehen. Über die Vermögensfeststellung ist ein Protokoll aufzusetzen und von den Beteiligten zu unterschreiben. Hinweise des Ehegatten auf sein Alleineigentum oder Hinweise auf Miteigentumsrechte dritter Personen sind, sofern keine sofortige Klärung möglich ist, zu protokollieren.

1.2. Die Sicherstellung als Volkseigentum betrifft die Verwahrung beweglicher Gegenstände des Verurteilten (z. B. Kraftfahrzeug, Spargbücher und Wertgegenstände), soweit sie nicht bereits beschlagnahmt oder durch Arrestbefehl gesichert wurden. Können bewegliche Gegenstände nicht sofort in Verwahrung genommen werden, sind sie mit einer gesiegelten Klebmarke als Volkseigentum zu kennzeichnen. Der Ehegatte oder sein Vertreter ist auf die Folgen eines Siegelbruchs (vgl. § 239 StGB; § 3 OWVO) hinzuweisen. Andere Vermögenswerte des Verurteilten (z. B. Kontoguthaben) werden durch Abziehen von den Kreditinstituten als Volkseigentum sichergestellt; Antiquitäten, Kunstgegenstände usw. durch Zuführung an den Staatlichen Kunsthandel und

Grundstücke und Gebäude durch die Umschreibung in Volkseigentum.

1.3. Der Verwertungserlös ist dem Staatshaushalt zuzuführen, wenn bei in Volkseigentum übergebenen Gegenständen deren Verkauf (z. B. ■ bei Kraftfahrzeugen an den zuständigen VEB Maschinenbauhandel) oder deren Rückkauf (z. B. bei Wertpapieren durch das zuständige Kreditinstitut) erforderlich ist.

1.4. Zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendige Auskünfte können z. B. gefordert werden

- vom zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Feststellung von Betriebsvermögen, von Eigentum an Grundstücken und Gebäuden usw.,
- vom VPKA zur Feststellung von Kraftfahrzeugen,
- von Kreditinstituten zur Feststellung von Konten, deponierten Gegenständen usw.

2.1. Welche Vermögensteile als unpfändbar **nicht der Vermögenseinziehung unterliegen**, bestimmen § 98 und § 118 Abs. 2 ZPO; bei der Einziehung von Arbeitseinkünften sind ferner § 97 ZPO i. V. m. den §§ 102-107 ZPO zu beachten.

2.2. Die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums (vgl. §§ 13—15 FGB) geschieht nach Feststei-